

# **Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplätze der Gemeinde Schwarzach bei Nabburg**

## **(Spielplatzsatzung)**

Die Gemeinde Schwarzach bei Nabburg erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

(1) Die in der Gemeinde Schwarzach bei Nabburg in ihren einzelnen Ortsteilen vorhandenen Grünanlagen und Kinderspielplätze sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Schwarzach bei Nabburg.

(2) Grünanlagen nach Abs. 1 sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Schwarzach bei Nabburg unterhalten werden. Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, natürliche und künstliche Wasserflächen und Wassereinrichtungen, gekennzeichnete Spiel-, Sport- und Liegeflächen sowie die Anlageneinrichtung.

(3) Zu den Grünanlagen nach Abs. 1 gehören nicht die Grünflächen der Friedhöfe, Sportanlagen, Badeanstalten, Kindergärten, geschlossene Kleingärten und die von der Gemeinde unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die als Bestandteil der öffentlichen Straßen gelten sowie Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes.

(4) Kinderspielplätze nach Abs. 1 sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Schwarzach bei Nabburg unterhalten werden.

### **§ 2 Benutzungsrecht**

Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen und Kinderspielplätze unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

### **§ 3 Benutzungsumfang der Kinderspielplätze**

(1) Auf den Kinderspielplätzen darf von 08:00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit gespielt werden.

(2) Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder Beauftragten sein.

## **§ 4**

### **Verhalten in den Grünanlagen und auf Kinderspielplätzen**

(1) Die Grünanlagen und Kinderspielplätze dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageneinrichtungen nicht verändert werden.

(2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen und auf den Kinderspielplätzen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) In den Grünanlagen und auf den Kinderspielplätzen ist den Benutzern insbesondere verboten:

1. Das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art; ausgenommen hiervon sind Rollstühle mit Motor und Betriebsfahrzeuge der Gemeinde Schwarzach bei Nabburg oder ihrer Beauftragten,
2. Hunde frei bzw. an überlanger Leine (> 3 m) in den Grünanlagen nach § 1 Abs. 1 bis 3 herumlaufen zu lassen und Hundekot liegen zu lassen,
3. Tiere, insbesondere Hunde, auf die Kinderspielplätze nach § 1 Abs. 1 und 4 mitzubringen,
4. Schilder, Hinweise, Bauwerke, Einfriedungen, Spielgeräte und andere Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
5. Blumen zu pflücken oder Pflanzen, Sträucher, Bäume und Teiche zu beschädigen,
6. Bänke und Abfallkörbe zu entfernen oder zweckwidrig zu verwenden,
7. Papier und andere Abfälle, außer in die dafür vorgesehenen Behältnisse, wegzwerfen,
8. offene Feuerstellen zu errichten,
9. zu Zelten, Wohnwägen aufzustellen oder zu übernachten,
10. Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen,
11. auf den Kinderspielplätzen nach § 1 Abs. 1 und 4 zu rauchen.

## **§ 5**

### **Beseitigungspflicht**

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise in den Grünanlagen oder auf den Kinderspielplätzen einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich und auf eigene Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.



## **§ 6 Platzverweis und Betretungsverbot**

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
2. in den Grünanlagen und auf den Kinderspielplätzen eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht
3. gegen Anstand und Sitte verstößt,

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Grünanlagen und der Kinderspielplätze für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

## **§ 7 Haftungsbeschränkung**

Die Benutzung der Grünanlagen und der Kinderspielplätze, jeweils inklusive von Verkehrsflächen, die während winterlicher Witterungen nicht geräumt oder gestreut sind, erfolgt auf eigene Gefahr.

## **§ 8 Zuwiderhandlung**

Nach Art. 24 Abs.2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich

1. die Grünanlagen und Kinderspielplätze entgegen der Vorschrift des § 4 Abs. 1 behandelt,
2. die in § 4 Abs. 2 aufgeführten allgemeinen Verhaltensvorschriften nicht befolgt,
3. den in § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 12 genannten Verboten zuwiderhandelt,
4. der Beseitigungspflicht gemäß § 5 nicht nachkommt,
5. einem gemäß § 6 ausgesprochenen Platzverweis oder Betretungsverbot zuwiderhandelt.

**§ 9**  
**Ersatzvornahme**

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde Schwarzach bei Nabburg beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzenfeld, 16.07.2021  
Gemeinde Schwarzach b. Nabburg



Franz Grabinger  
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 30.07.2021 in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an alle Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 01.08.2021 angeheftet und am 30.08.2021 wieder abgenommen.

Gemeinde Schwarzach b. Nabburg



Franz Grabinger  
1. Bürgermeister